

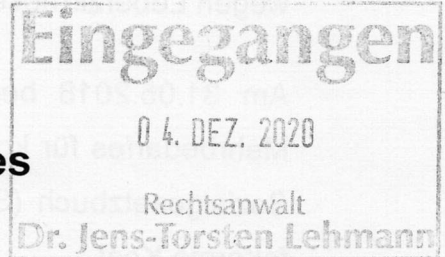
Sozialgericht Cottbus

verkündet am:
19. November 2020

Az.: S 29 AS 1164/18



Im Namen des Volkes Urteil



In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus
Az.: L18/0171/40

gegen

Jobcenter

- Beklagter -

hat die 29. Kammer des Sozialgerichts Cottbus auf die mündliche Verhandlung vom 19. November 2020 durch den Richter [redacted] sowie die ehrenamtliche Richterin [redacted] und die ehrenamtliche Richterin [redacted] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, unter Aufhebung des Bescheides vom 13.06.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.08.2018, der Klägerin einen ernährungsbedingten Mehrbedarf nach § 21 Absatz 5 SGB II zu gewähren.

2. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Gewährung eines ernährungsbedingten Mehrbedarfes wegen Leberzirrhose.

Am 31.05.2018 beantragte die Klägerin beim Beklagten die Gewährung eines Mehrbedarfes für kostenaufwändige Ernährung gemäß § 21 Absatz 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Sie habe Leberzirrhose und benötige eiweißreiche und fettarme Kost.

Mit Bescheid vom 13.06.2018 lehnte der Beklagte den Antrag ab.

Hiergegen legte die Klägerin am 19.06.2018 Widerspruch ein. Sie dürfe nur noch ganz mageres Fleisch essen (z.B. Filet vom Schwein, Hähnchen, Rindfleisch) und solle viel Fisch essen, wobei nicht jeder Fisch geeignet sei. Für Brotaufschnitt dürfe sie nur extrem fettarme Aufschnitte verwenden, z.B. Rinderbraten, zarten Schinken und Hähnchenbrust. Für Käse gelte das Gleiche. Dies alles sei im normalen Handel nicht erhältlich. Es sollten viele Milchprodukte, wie Quark und Joghurt, dabei sein, was bei den jetzigen Marktpreisen schwierig sei. Es dürften nur ausgewählte Öle zur Speisenzubereitung verwendet werden, die wichtig für den Körper und die Verdauung seien. Auch dürfe sie nicht alle Brotsorten essen. Sie benötige auch Eiweißpulver für den Muskelaufbau. Da der Regelsatz nicht ausreiche, liege bei ihr eine extreme Mangelernährung vor, wodurch sie noch weiter abgenommen habe. Denn nur von Brot, Quark und Eiern könne man nicht leben. Ihr sei ausdrücklich empfohlen worden, mindestens einmal am Tag warm, z.B. Fleisch oder Fisch, zu essen. Kartoffelbrei mit Rührei oder Quark mit Kartoffeln seien zwar Alternativen, die sie aber nicht immer essen möchte. Jeden Tag mindestens einmal zu kochen, sei auch nicht gerade günstig bei den Strompreisen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.08.2018 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Dass der Klägerin aufgrund ihres Krankheitsbildes über die im Regelbedarf enthaltenen Kosten für die Ernährung hinaus höhere Kosten entstünden, sei nicht ersichtlich. Eine eiweißreiche und fettarme Kost, mithin eine Vollkost („gesunde Mischkost“), sei, wie aus dem Antrag auf den Mehrbedarf hervorgehe, angezeigt. Für eine solche Kost könne davon ausgegangen werden, dass der Regelbedarf den notwendigen Aufwand für Vollkost decke.

Mit Klageerhebung am 30.08.2018 verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Sie behauptet, der Regelbedarf reiche nicht aus, sich gesund zu ernähren. Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (im Folgenden: Deutscher Verein) sähen bei einer Leberinsuffizienz einen Mehrbedarf in Höhe von 30,68 € vor. Der Beklagte sei in Bezug auf die Nichtnotwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung nachweislich pflichtig.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 13.06.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.08.2018, den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin höhere Leistungen nach dem SGB II zu gewähren, insbesondere einen Mehrbedarf nach § 21 Absatz 5 SGB II.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt im Wesentlichen auf die Begründung der streitigen Bescheide Bezug.

Das Gericht hat Befundberichte und Krankenunterlagen eingeholt. Daraus ergibt sich u.a., dass die Klägerin an Leberzirrhose und chronischer Pankreatitis (Bauchspeicheldrüsenentzündung) leidet und einen Body-Maß-Index (BMI) von 18 hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung des Gerichts waren.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Aufhebung der angefochtenen Bescheide, weil diese rechtswidrig sind und daher die Klägerin im Sinne des § 54 Absatz 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschweren.

Denn die Klägerin hat einen Anspruch auf Gewährung ernährungsbedingten Mehrbedarfs nach § 21 Absatz 5 SGB II.

Nach dieser Norm wird bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

Kein antizipiertes Sachverständigengutachten (vgl. statt vieler Bundessozialgericht, Urteil vom 22.11.2011, Az.: B 4 AS 138/10 R), jedoch Orientierungshilfe bietet die Empfehlung des Deutschen Vereins (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 10.05.2011, Az.: B 4 AS 100/10 R; Urteil vom 14.02.2013, Az.: B 14 AS 48/12 R).

Zwar spricht sich der Deutsche Verein in den „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe“ vom 10.12.2014 bei Leberinsuffizienz gegen einen erhöhten Ernährungsbedarf aus, weil dafür Vollkost die medizinisch angemessene Ernährung sei.

Jedoch kommt er in seinen kürzlich veröffentlichten „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändige Ernährung gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII“ vom 16.09.2020 zu einem anderen Ergebnis. Die Leberzirrhose ist dort als Krankheitsbild aufgeführt, mit welchem häufig eine Mangelernährung assoziiert sein kann. Sie führe nicht zwingend in einen Zustand der Mangelernährung, sondern es müsse mindestens jeweils ein Kriterium phänotypischer (d.h. das Erscheinungsbild des Individuums betreffend) und ätiologischer Natur (d.h. die Ursache für das Entstehen der Mangelernährung betreffend) erfüllt sein. Als phänotypisches Kriterium wird u.a. ein niedriger BMI von weniger als 20 bei unter 70-Jährigen angeführt. Als ätiologisches Kriterium wird u.a. Malassimilation, also eine unzureichende Nährstoffausnutzung bzw. Verdauung, genannt. In der Regel sei bei gesicherter Diagnose einer Mangelernährung ein Mehrbedarf zu bejahen. Es wird ein Mehrbedarf in Höhe von 10 % der Regelbedarfsstufe 1 empfohlen.

Vorliegend leidet die Klägerin unstreitig an Leberzirrhose und hat als unter 70-Jährige einen BMI von lediglich 18. Nach Auffassung der Kammer ist es nicht unwahrscheinlich, dass aufgrund der chronischen Pankreatitis die Verdauung der Klägerin beeinträchtigt ist.

In Verbindung mit dem ausführlichen Vortrag der Klägerin spricht die Gesamtschau daher dafür, dass die Klägerin aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung nach § 21 Absatz 5 SGB II bedarf.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 16.09.2020 erst nach Ablauf des streitgegenständlichen Zeitraums veröffentlicht wurde. Denn die Empfehlungen des Deutschen Vereins weisen keine Rechtsnormqualität auf, sodass es keine Hinderungsgründe gibt, die darin enthaltenen medizinischen und ernährungswirtschaftlichen Erkenntnisse auch mit den Ergebnissen der Amtsermittlung zu vergleichen bzw. in dieser einfließen zu lassen, wenn diese Zeiträume betreffen, die vor der Veröffentlichung der neuen Empfehlungen lagen (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 10.05.2011, Az.: B 4 AS 100/10 R m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Richter

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

